

Sachgebiet

Bauamt

Sachbearbeiter

Frau Bonath

Beratung

Bau- und Umweltausschuss

Datum

08.07.2019

Behandlung

öffentlich

Zuständigkeit

Entscheidung

Betreff

Errichtung einer Poolüberdachung und eines Carports an ein besteh. Wohnhaus u. Errichtung einer Stützwand an der Grundstücksgrenze auf dem Grundstück Nürnberger Str. 47 und 49, Fl.Nr. 399/3 u. -/5, Gmkg Cadolzburg - erneute Behandlung durch Jörg Bäuerlein

Sachverhalt:

Herr Bäuerlein erklärt mit Schreiben vom 26.06.19, dass ihm beim Bau der Gartenmauer die Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht bewusst gewesen seien. Er bittet dies zu entschuldigen und erläutert den Sachverhalt unter Zuhilfenahme von Fotos. Er bittet darum, den Bauantrag dem Bauausschuss nochmals vorzulegen und die Entscheidung hinsichtlich der Einfriedung vom 08.04.19 noch einmal zu überdenken.

Vorschlag zum Beschluss:

Der Ausschuss beschließt, das gemeindliche Einvernehmen zur Errichtung einer Stützmauer entlang der westlichen und nördlichen Grundstücksgrenze zu erteilen. Die Grundstücke liegen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 15 „Gewerbegebiet Cadolzburg“ (Beurteilung nach § 30 BauGB) und werden über die Nürnberger Straße erschlossen.

Die erforderliche Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes zu Errichtung einer Einfriedungsmauer mit Zaun (Höhe teilweise bis zu 2,9m) hinsichtlich :

- § 13
Die maximale Höhe straßenseitiger, seitlicher und rückwärtiger Einfriedungen beträgt einschließlich Sockel 1,8 m; Sockelhöhe max. 0,5 m. geschlossen wirkende Einfriedungen aus Baustoffen sind unzulässig.

wird erteilt.